

Aktenzeichen:
5 C 312/20



Amtsgericht Mosbach



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen




- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mosbach durch die Richterin  am 19.02.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem verbleibenden Zahlungsanspruch der Firma [REDACTED] durch Zahlung der noch ausstehenden Reparaturkosten i.H.v. 502,40 € an die Firma [REDACTED] (Rechnungsnummer: [REDACTED]) freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 560,13 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung vom Zahlungsanspruch des der Firma [REDACTED] i.H.v. 502,40 Euro aus dem mit ihr geschlossenen Vertrag über eine Vollkaskoversicherung gemäß Ziff. A.2.5.2.1. der einbezogenen AKB 2015 (Bl. 167 d. Akte).

Die von der Firma [REDACTED] in Rechnung gestellten Reparaturkosten stellen bis auf einen Betrag in Höhe von 57,73 Euro brutto für die Abdeckung der Seitenscheibe den zur Schadensbeseitigung objektiv erforderlichen und insoweit ersatzfähigen Herstellungsaufwand i.S.v. § 249 Abs. 1 2 S.1 BGB dar. Ein Auswahlverschulden des Klägers ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Für die Auslegung, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich im Sinne von A.2.7.1 AKB 2008 anzusehen sind, gelten die allgemeinen Maßstäbe. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Ver-

sicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Bedingungsmerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (BGH NJW 2016, 314 Rn. 10, beck-online).

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte statt der Herstellung den erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot soll der Geschädigte nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Rechnet dementsprechend der Geschädigte die Kosten der Instandsetzung als Schaden ab und weist er die Erforderlichkeit der Mittel durch die Reparaturkostenrechnung oder durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen nach, hat der Schädiger die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt (BGH, Urteil vom 29. 04. 2003 - VI ZR 398/02).

Nach diesen Erwägungen waren Abzüge für die Positionen Finisharbeiten 2 AW in Höhe von 30,80 Euro netto, Fahrzeugreinigung 46,20 Euro netto, Kosten für das Anbringen von Schutzvorrichtungen am Fahrzeug, Lenkrad-, Fußmatten - und Sitzschoner in Höhe von 15,40 Euro netto und Lackierkosten in Höhe von 329,79 Euro netto nicht vorzunehmen.

Abziehen waren 48,51 Euro netto / 57,73 Euro brutto für die Abdeckung der Seitenscheibe, die von der Werkstatt unstreitig versehentlich doppelt in Rechnung gestellt wurden. Dies wurde seitens der Werkstatt auch mit E-Mail vom 27.05.2020 (Anlage B 6, Bl. 83 d. Akte) eingeräumt.

Der Kläger hat auch nicht gegen zwischen den Parteien vereinbarte Weisungsrecht der Beklagten (Ziffer E.1.3.2. AKB 2015) verstoßen. Zwar hat die Beklagten bereits mit Schreiben vom 31.01.2020 (Anlage B2, Bl. 69 d. Akte) und damit vor Erteilung des Reparaturauftrages am 17.03.2020 Einwendungen gegen die Reparaturkosten unter Übersendung des Prüfberichtes gegenüber dem Kläger vorgebracht, jedoch ist eine (beachtliche) Weisung hierbei durch die Beklagte hinsichtlich der Durchführung der Reparaturarbeiten nicht erfolgt.

Nachdem die Beklagte auf die Reparaturkosten einen Betrag i.H.v. 4.041,02 Euro (3912,73 Euro + 18,33 Euro + 109,96 Euro) gezahlt hat, verbleibt unter Abzug der Selbstbeteiligung des Klägers i.H.v. 300,00 Euro ein Restanspruch des Klägers i.H.v. 502,40 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mosbach
Hauptstraße 110
74821 Mosbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mosbach
Hauptstraße 110
74821 Mosbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

■■■■
Richterin

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

■■■■ JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Mosbach, 22.02.2021

■■■■
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

